

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtingen mit 3 M. 75 g. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Bübörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 g.

# Kreis- und Anzeige-Blatt für den Kreis Danziger Höhe.

Nº 85.

Danzig, den 26. Oktober

1898.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Wahlzeit der unten genannten Gemeindebeamten läuft jetzt ab; ich beauftrage deshalb die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften von der dortigen Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevorstellung die erforderlichen Neuwahlen unter genauer Beachtung der Vorschriften §§ 75 bis 82 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 vornehmen zu lassen. Die Wahlverhandlungen nebst der Wählerliste und der Annahme Erklärung der gewählten Personen sind mir binnen 2 Wochen einzureichen.

Es sind Wahlen vorzunehmen:

- in **Braunsdorf** für den Gemeindevorsteher Domienke;
- in **Langenau** für die Schöffen Adolf Wilm und Eduard Staef;
- in **Schönwarling** für den stellvertretenden Schöffen Eduard Neumann;
- in **Wonneberg** für den Schöffen Albert Schwarz.

Danzig, den 19. Oktober 1898.

Der Landrat.

2. Die Besförderung von Besserungshäuslern nach der Besserungsanstalt in Konitz findet jetzt von Danzig aus an jedem Donnerstag mit dem um 8 Uhr Morgens abgehenden Zuge statt.

Danzig, den 20. Oktober 1898.

Der Landrat.

3. Die Nothlauffeuche unter den Schweinen des Hofbesitzers Schmidt in Schönrohr ist erloschen.

Danzig, den 20. Oktober 1898.

Der Landrath.

4. Bei einem, einer Familie in Danzig zugehörigen Hunde ist durch den beamteten Thierarzt der Verdacht der Tollwuth festgestellt worden und hat dieser Hund sich vor einiger Zeit auch mit anderen Hunden in Schellmühl und in Königsthal gebissen.

Auf Grund des § 38 des Viehseuchen-Gesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Instruktion zu diesem Gesetz vom 27. Juni 1895 ordne ich hierdurch an, daß in allen Ortschaften der Amtsbezirke Saspe, Ziganenberg, Wonneberg, Ohra und Schönsfeld hiesigen Kreises alle Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten seit Erscheinen dieses Kreisblatts festgelegt, angekettet oder eingesperrt werden sollen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem Sperrbezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe verlehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden, sowie von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauchs und außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem bezeichneten Bezirke frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung angeordnet werden, außerdem hat der Besitzer des Hundes gemäß § 66 des Viehseuchen-Gesetzes eine Geldstrafe bis 150 M. oder verhältnismäßige Haft verwirkt.

Die Guts- und Gemeindevorsteher sämmtlicher Ortschaften der Amtsbezirke Saspe, Ziganenberg, Wonneberg, Ohra und Schönfeld beauftrage ich, diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Die Herren Amtsversteher ersuche ich, alle zur Anzeige gelangenden Übertretungen streng zu bestrafen.

Die Gendarmen beauftrage ich, die von ihnen angetroffenen im Sperrbezirk vorschrifswidrig frei umherlaufenden Hunde sofort zu erschießen und die Besitzer der Hunde anzuzeigen.

Danzig, den 24. Oktober 1898.

Der Landrat.

5. Sämtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände fordere ich auf, ein Verzeichniß aller in der Ortschaft vorhandenen **gewerblichen Anlagen** und der in denselben beschäftigten Arbeiter nach dem untenstehenden Schema unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen anzufertigen und mir **binnen 14 Tagen** einzureichen oder anzuzeigen, daß dort keine gewerblichen Anlagen vorhanden sind.

Verzeichniß  
der gewerblichen Anlagen in der Ortschaft . . . . .  
aufgestellt am . . . . .

#### Erläuterungen:

##### 1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

- a. sämtliche Anlagen, welche unter § 16 der Reichs-Gewerbe Ordnung und die zu denselben ergangenen Zusätze fallen, einschließlich der Schlächteterien, Lohgerbereien und dergleichen, auch wenn dieselben vor dem 1. Oktober 1869 errichtet sind und keine Konzession besitzen;
  - b. sämtliche Anlagen, in welchen mit mechanischen oder durch thierische Kräfte betriebenen Motoren, als Dampf-, Heißluft- oder Gas Kraft-Maschinen, Wasserrädern und Turbinen, Windmühlen, Pferdegöpeln pp gearbeitet wird;
  - c. Anlagen mit Arbeitsmaschinen, die durch Menschenkraft betrieben werden, wie Handwebstühle, Spulmaschinen, Spinnräder, Schleifsteine, Näh- und Strickmaschinen pp. oder auch Anlagen **ohne** Maschinenbetrieb (z. B. Dampfbäckereien, Färbereien, Gelbgießereien, ferner Bergwerke, Brüche und Gruben, soweit sie nicht unter die Aufsicht der Bergbehörden fallen), wenn dieselben ihrem Umfange nach als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind, was im Zweifel angenommen werden soll, wenn die Zahl der an der Betriebsstätte beschäftigten Personen mindestens 5 beträgt;
  - d. sämtliche Anlagen, in denen junge Leute unter 16 Jahren als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, unter Ausschluß der Werkstätten der Handwerker.
2. In Spalte 4 „Art der Betriebskraft“ kann Dampf mit D., Wasser mit W. und Wind mit Wi., Pferdegöpel mit Pf., Gas mit G., Luft mit L., Hand mit H. bezeichnet werden.
3. Die Spalte 8 ist nur auszufüllen, wenn die Anlage nach dem 1. Oktober 1869 errichtet und nach § 16 der R.-G.-D. konzessionspflichtig ist.

4. In Spalte 9 ist das Jahr der Inbetriebsetzung anzugeben. Bei älteren Anlagen genügt (mit Rücksicht auf die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) die Angabe vor „1845“.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Anlage.		3. Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchem sich die Betriebsstätte befindet, bezw. in den Städten Straße und Haus- nummer.		4. Art der Betriebskraft	5. Anzahl der Dampfkessel.
6. Zahl der erwachsenenArbeiter	7. Zahl der beschäftigten jugendlichenArbeiter		8. Datum der Konzessions- ertheilung.	9. Datum der stattgehabten Revision 1898.	10. Bemer- kungen.	
a. über 16 Jahren	b. von 13 bis 14 Jahren	a. 16 Jahren	b. von 14 bis 16 Jahren			
a. m.	b. w.	a. m.	b. w.			

Danzig, den 17. Oktober 1898.

Der Landrath.

6. Den betheiligten Handelstreibenden des Kreises bringe ich die Kreisblatt-Verfügung vom 1. Oktober 1883, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbliche Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, in Erinnerung und empfehle denselben wiederholt, die bei ihnen einkommenden Petroleumsendungen durch die in jener Verfügung namhaft gemachten Sachverständigen auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit untersuchen zu lassen, um strafbare Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung zu vermeiden und um die **polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum möglichst einzuschränken.**

Von den Herren Amtsvorstehern erwarte ich, daß sie sich eine gewissenhafte Ausübung der ihnen obliegenden Kontrolle des Petroleumhandels bezüglich der Beachtung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) nach Maßgabe der diesseitigen Cirkularverfügung vom 1. Oktober 1883 No. 17647 werden angelegen sein lassen. Dabei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seaplätzen von sogenannten Testbureaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung ertheilten Bescheinigungen tatsächlich und erfahrungsgemäß eine ausreichende Garantie keineswegs gewähren und daß deshalb das betreffende Petroleum hier gleichfalls der Probe unterworfen werden muß.

Nur diejenigen Originalgebinde, welche den Stempel des Polizeiamts zu Lübeck führen, sowie ferner diejenigen Originalgebinde, welche mit dem Stempel des Hamburger Wappens und der Unterschrift: „**Hamburger Petroleumimportreichstest**“, oder mit dem Harburger Stadtwappen sowie der Unterschrift: „**Harburger Petroleumimportreichstest, Polizeidirektion Harburg**“ versehen sind, ferner auch diejenigen, welche den Stempel „**Stettiner Petroleumbörsenreichstest**“ bzw. „**Dualität Deutscher Reichstest**“ tragen, können in der Regel von der polizeilichen Untersuchung ausgeschlossen werden, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Verminderung des Inhalts besteht.

Danzig, den 21. Oktober 1898.

Der Landrath.

7. Nach § 14 der Baupolizei-Verordnung für das platte Land in der Provinz Westpreußen vom 13. Juni 1891 sind bei Heizöfen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, **Beschlußvorrichtungen aller Art in den Rauchröhren unzulässig.**

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände, die Polizeibehörden und die Gendarmen ersuche ich, darauf zu achten, daß nicht dennoch Beschlußvorrichtungen in den Rauchröhren vorhanden sind und eventl. für deren sofortige Entfernung im Zwangsweg Sorge zu tragen.

Danzig, den 22. Oktober 1898.

Der Landrath.

8. Nach amtlicher Feststellung ist unter dem Rindvieh im Gut Hochstriß die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. November 1897 und der Verfügung des Herrn Regierung-Präsidenten hierselbst vom 4. Februar 1898 ordnet hierdurch für alle Ortschaften in den Amtsbezirken Ziganenberg, Saspe, Oliva, Olivaer Matern, Leesen, Kelpin, Wonneberg, Ohra, Schönfeld und Löblau folgende Schutz- und Spülmaßregeln an, und zwar zunächst auf die Dauer von 14 Tagen seit Erscheinen dieses Kreisblattes an gerechnet:

1. Der Auftrieb von Vieh auf die Wochenmärkte ist untersagt.
2. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist verboten.
3. Die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf der Eisenbahnstation Ol darf nicht stattfinden.
4. Aus den Sammelmolkereien darf Magermilch nicht im rohen Zustande weggegeben werden. Die Milch muß vorher entweder in besonderen Sterilisationsapparaten auf  $100^{\circ}$  erhitzt werden, oder die Erhitzung muß bis zu  $100^{\circ}$  in größeren Sammelbehältern durch Einleitung heißer Wasserdämpfe erfolgt sein. Dieses gilt auch für Magermilch, Käse und Buttermilch, sowie für Molke.
5. Eine Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Sperrgebiete darf zum Zweck der sofortigen Abschlachtung **mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden**. Diese Erlaubnis ist nur dann zu ertheilen, wenn entweder die Thiere aus unverseuchten Ortschaften kommen, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene ärztliche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des Transports mit Erscheinungen der Seuche behaftet ist. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist hiervon benachrichtigt.

Der Weitertransport kranker oder verdächtiger Wiederkäuer und Schweine nach einem Orte behufs Durchseuchung oder nach einem öffentlichen Schlachthause behufs der Abschlachtung darf **nur mit polizeilicher Erlaubnis erfolgen**. Diese ist nur dann zu ertheilen, wenn der Weitertransport nach Lage des Falles unvermeidlich ist, die Thiere ihren Bestimmungsort binnen 24 Stunden erreichen können und die anzufragende Polizeibehörde des letzteren Ortes **vorher** ihre Genehmigung zur Aufstellung der Thiere zur Durchseuchung oder zur Abschlachtung im Schlachthause gegeben hat.

6. Der Transport zur Ausführung zugelassener Thiere darf nur zu Wagen oder mittel der Eisenbahn erfolgen und zwar so, daß auf dem Transporte eine Berührung andern Wiederkäuern und Schweinen nicht stattfindet.

Der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen ist im Sperrgebiet untersagt.

7. Das Betreten der Gehöfte, Stallungen und der Weiden seitens der Händler und ihrer Beauftragten ist verboten.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchenbes und § 148 Nr. 7 a der Gewerbeordnung bzw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Sämmtliche Ortsvorstände in den Ortschaften des Sperrgebiets beauftrage ich, diese Verfüzung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und jede Uevertretung schleunigst anzuseigen.

Danzig, den 25. Oktober 1898.

Der Landrath.

---

In jeder Schulstube sollen mindestens 3 mit Wasser angefüllte Spucknäpfe, und zwar 1 für den Lehrer beziehungsweise für die Lehrerin und 2 für die Schularbeiter, aufgestellt sein.

Die Lehrer und Lehrerinnen ersuche ich mir Anzeige zu machen, falls diese Anzahl Spucknäpfe in ihrer Schulklasse nicht vorhanden sein sollten.

Die Herren Schulinspektoren ersuche ich, bei ihren Schulrevisionen sich auch von dem Vorhandensein der Spucknäpfe in den Schulklassen zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß gleende Spucknäpfe sofort durch den Schulvorstand angeschafft und aufgestellt werden.

Danzig, den 17. Oktober 1898.

Der Landrath.

---

Unter dem Schweinebestande des Besitzers Dobe in Mahlin Kreises Dirschau ist die Ohrhautseuche ausgebrochen.

Danzig, den 20. Oktober 1898.

Der Landrath.

---

Der Gutsverwalter **Max Braunschweig** in Gr. Bölkau ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Gr. Bölkau ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 22. Oktober 1898.

Der Landrath.

12. Unter den Schweinen des Hofbesitzers Immanuel Senkpiel in Gischkau ist die Rollaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 19. Oktober 1898.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

13. Der in **Strepsch** am 29. November d. Jß. anstehende **Kram und Viehmarkt** ist von diesem Tage auf **Donnerstag den 1. Dezember d. Jß.**, verlegt worden.

Neustadt, Westpr., den 10. Oktober 1898.

Der Landrath.

Graf Reyslerlingt.

14. Mit Rücksicht auf die am 27. d. Mts. stattfindende Wahlmännerwahl wird der diesen Tag treffende Vieh- und Pferdemarkt in Lamenstein hierdurch auf

**Dienstag, den 8. November 1898,**

verlegt. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies sogleich auf ortsübliche Weise zu öffentlichen.

Dirschau, den 20. Oktober 1898.

Der Landrath.

---

## Nichtamtlicher Theil.

15. Für **Hofmaurer** Wohnung mit Stall und Land von Martini zu vermieten. Gei zu Neujahr ein **Hofmeister** für Verwurf.

**Herrschäft Mariensee Westpr.**

16. Kinderloses Ehepaar wünscht Knabe oder Mädchen von 6—12 Jahren in Pension nehmen. Näheres bei **E. Plaga, Danzig, Adebargasse 7, 2 Treppen.**

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.